

An die  
VP-BürgermeisterInnen  
und Fraktionsobleute in  
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 17.12.2020  
RS 90

Betrifft: **Dritte COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am heutigen Tag tritt die Dritte COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft. Im Wesentlichen wurden die Inhalte der Zweiten COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung übernommen. Wir verweisen daher auf die damaligen Erläuterungen zu dieser Verordnung (Rundschreiben 86 vom 6. Dezember 2020). Es darf darüber hinaus auf folgende gemeinderelevante Änderungen hingewiesen werden:

**Seil- und Zahnradbahnen (Skilifte)** dürfen ab 24. Dezember 2020 auch zu Freizeitwecken benutzt werden. In Gondeln, Kabinen und abdeckbaren Sesselliften darf nur die halbe Kapazität ausgeschöpft werden.

**Tierparks, Zoos und botanische Gärten** dürfen ab 24. Dezember 2020 öffnen (Präventionskonzept erforderlich, zudem gelten Mund-Nasen-Schutz, Ein-Meter-Abstand und 10m<sup>2</sup>/Person).

Ab 22. Dezember 2020 müssen zudem auch **Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive** ein Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen.

Die Mund-Nasen-Schutz-Regelung am **Ort der beruflichen Tätigkeit** wurde etwas verschärft: Sofern nicht ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist

oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann, ist neben einem Ein-Meter-Abstand auch ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Geändert wurden die Regelungen zu „**Veranstaltungen zur Religionsausübung**“ (Messen) – diese sind nunmehr nicht nur von den Veranstaltungsverböten ausgenommen, sondern sogleich von der gesamten Verordnung. Abgesehen davon, dass es eigene kirchliche Regelungen gibt bzw. geben wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Ausnahme der „Veranstaltungen zur Religionsausübung“ vom Geltungsbereich dieser Verordnung nicht bedeutet, dass der Bürger nicht anderen Regelungen (so insbesondere den Ausgangsregelungen) unterliegt.

Die **Ausgangsregelungen** sind grundsätzlich unverändert geblieben (6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs bzw. ein Verweilen außerhalb desselben zu jedem Zweck zulässig, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages nur zu bestimmten Zwecken, die unverändert geblieben sind).

Es gelten aber **Ausnahmen von dieser (zeitlich beschränkten) Ausgangsregelung am Donnerstag, 24. Dezember 2020 und Freitag, 25. Dezember 2020:**

- An diesen beiden Tagen gelten diese Ausgangsregelungen nicht, daraus folgt, dass man auch in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zu jedem Zweck den eigenen privaten Wohnbereich verlassen darf bzw. außerhalb desselben verweilen darf.
- Nur an den Tagen 24. Dezember 2020 und 25. Dezember 2020 dürfen maximal 10 Personen (ohne zeitliche Beschränkung, ohne Ein-Meter-Abstand und ohne Mund-Nasen-Schutz) zusammentreffen, wobei diese aus höchstens 10 verschiedenen Haushalten stammen dürfen. Mangels anderer Regelung ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine Maximalzahl handelt und daher auch Kinder mitumfasst sind. Nachdem diese (Personen-)Regelung an diesen beiden Tagen auch für den privaten Wohnbereich gilt, werden damit erstmals Regelungen getroffen, die auch unmittelbar im eigenen privaten Wohnbereich gelten.

**An allen anderen Tagen** (17. Dezember bis 23. Dezember sowie 26. Dezember 2020) gelten neben den Ausgangsregelungen die bisherigen Regelungen:

- Zulässig sind demnach Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren

minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjährige. Es wurde klargestellt, dass bei derartigen Zusammenkünften im Freien keine Mund-Nasen-Schutzpflicht mehr besteht.

- Bei Zusammenkünften im privaten Wohnbereich gibt es wie bisher keine Personenbegrenzung, keine Mund-Nasen-Schutzpflicht und kein Ein-Meter-Abstand.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl  
*Riedl eh.*  
Präsident

Mag. Gerald Poyssl  
*Poyssl eh.*  
Landesgeschäftsführer